

gerechnet, an dem ihm mitgeteilt wurde, daß seine Anwesenheit nicht mehr erforderlich ist, verlassen hat, es sei denn, die Verlängerung seines Aufenthaltes erfolgt aus nicht von seinem Willen abhängigen Gründen.

Artikel 14

Kosten

Die durch die Erledigung von Rechtshilfeersuchen entstandenen Kosten trägt der ersuchte Vertragsstaat. Kosten für Sachverständigengutachten werden vom ersuchenden Vertragsstaat erstattet.

Artikel 15

Ablehnung von Rechtshilfe

Die Gewährung von Rechtshilfe kann abgelehnt werden, wenn die Erledigung des Ersuchens

- a) nicht in die Zuständigkeit der Gerichte des ersuchten Vertragsstaates fällt oder
- b) die Souveränität oder Sicherheit des ersuchten Vertragsstaates beeinträchtigt oder den Grundprinzipien seiner Rechtsordnung widersprechen würde.

Artikel 16

Befugnisse der diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretungen

Jeder Vertragsstaat kann Zustellungen von Schriftstücken an eigene Staatsbürger sowie die Vernehmung von eigenen Staatsbürgern ohne Anwendung von Zwang durch seine diplomatische Mission oder konsularischen Vertretungen vornehmen.

Teil IV

Urkunden

Artikel 17

Befreiung von der Legalisation

Urkunden, Abschriften von Urkunden und Unterschriften, die von einem staatlichen Organ oder einer nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates dazu befugten Person ausgefertigt oder beglaubigt wurden und mit Unterschrift und amtlichem Siegel versehen sind, bedürfen zur Verwendung auf dem Hoheitsgebiet des anderen Vertragsstaates keiner Legalisation.

Artikel 18

Austausch von Personenstandsunterlagen

(1) Die Vertragsstaaten übersenden einander kostenfrei Urkunden, die sich auf den Personenstand von Staatsbürgern des anderen Vertragsstaates beziehen, sofern die Personenstandsfälle nach dem Tag des Inkrafttretens dieses Vertrages eingetreten sind.

(2) Die Urkunden werden von jedem Vertragsstaat vierteljährlich, Sterbeurkunden jedoch umgehend, der diplomatischen Mission oder konsularischen Vertretung des anderen Vertragsstaates übermittelt.

Artikel 19

Übersendung von Personenstandsunterlagen auf Ersuchen

Auf Ersuchen und unter Angabe des Verwendungszweckes werden die Vertragsstaaten in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften auf diplomatischem Weg kostenfrei Personenstandsunterlagen übersenden, die Staatsbürger des anderen Vertragsstaates betreffen, sofern die Personenstandsfälle vor Inkrafttreten dieses Vertrages eingetreten sind, und über die Ministerien der Justiz über gerichtliche Entscheidungen informieren, die den Personenstand von Staatsbürgern des anderen Vertragsstaates betreffen.

Teil V

Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen

Artikel 20

Umfang der Unterstützung

(1) Die Vertragsstaaten gewähren einander auf Ersuchen nach den Bestimmungen dieses Vertrages Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen für Staatsbürger des anderen Vertragsstaates.

(2) Die Unterstützung umfaßt die Feststellung der Wohnanschrift, der Tätigkeit und Einkommensverhältnisse einer

Person, die sich auf dem Hoheitsgebiet des ersuchten Vertragsstaates aufhält und gegen die Unterhaltsansprüche geltend gemacht werden.

(3) Die Unterstützung für nicht volljährige Staatsbürger umfaßt auch

- a) die Aufforderung an einen Unterhaltsverpflichteten, seiner Verpflichtung nachzukommen, und
- b) die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens zur Feststellung der Vaterschaft, zur Zahlung von Unterhalt oder zur Änderung einer Unterhaltsentscheidung.

Artikel 21

Art des Verkehrs

(1) Ein Ersuchen um Unterstützung bei der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen wird vom zuständigen Organ des ersuchenden Vertragsstaates dem zuständigen Organ des ersuchten Vertragsstaates übermittelt.

- (2) Zuständiges Organ ist
- für die Deutsche Demokratische Republik
das Ministerium der Justiz,
 - für die Italienische Republik
das Ministerium des Innern.

Artikel 22

Inhalt und Form eines Antrages

(1) Der Antrag auf Unterstützung zur Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) Name und Vorname, Geburtsdatum und -ort, Staatsbürgerschaft, Wohnsitz oder Aufenthalt des Berechtigten und gegebenenfalls Name und Anschrift des gesetzlichen Vertreters;
- b) Name und Vorname und, soweit bekannt, Anschrift, Geburtsdatum und -ort, Staatsbürgerschaft und Tätigkeit der Person, gegen die Unterhaltsansprüche geltend gemacht werden;
- c) Angabe der Gründe für den Anspruch sowie der Höhe des geforderten Unterhaltes.

(2) Ist die im Antrag bezeichnete Person unter der angegebenen Anschrift nicht auffindbar oder ist die Anschrift nicht angegeben, trifft der ersuchte Vertragsstaat die notwendigen Maßnahmen zur Feststellung ihres Wohnsitzes oder Aufenthaltes.

(3) Dem Antrag sind alle erheblichen Urkunden beizufügen, einschließlich einer etwa erforderlichen Vollmacht, welche das zuständige Organ ermächtigt, in Vertretung des Berechtigten tätig zu werden oder einen anderen Beauftragten hierfür zu bestellen.

Artikel 23

Tätigkeit der zuständigen Organe

(1) Das zuständige Organ des ersuchten Vertragsstaates trifft auf Grund des Ersuchens um Unterstützung und in Übereinstimmung mit den Rechtsvorschriften Maßnahmen, um die Leistung von Unterhalt herbeizuführen.

(2) Das im Absatz 1 genannte Organ unterrichtet das zuständige Organ des anderen Vertragsstaates über die eingeleiteten Maßnahmen und ihre Ergebnisse. Konnte es nicht tätig werden, teilt es die Gründe hierfür mit und sendet das Ersuchen zurück.

Teil VI

Anerkennung und Vollstreckung von Unterhalts- und Kostenentscheidungen

Artikel 24

Entscheidungen, die der Anerkennung und Vollstreckung unterliegen

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen und vollstrecken unter den in diesem Vertrag festgelegten Voraussetzungen Entscheidungen der Gerichte des anderen Vertragsstaates über Unterhaltsansprüche.

(2) Als Entscheidungen im Sinne des Absatzes 1 gelten auch gerichtliche Einigungen über Unterhaltszahlungen sowie Entscheidungen über die entsprechenden Verfahrenskosten.

Artikel 25

Voraussetzungen der Anerkennung und Vollstreckung

- (1) Entscheidungen werden anerkannt und vollstreckt,
 - a) wenn die Entscheidung nach den Gesetzen des ersuchenden Vertragsstaates rechtskräftig und vollstreckbar ist,
 - b) wenn das Gericht, das die Entscheidung erlassen hat, in dem Verfahren nach Artikel 26 zuständig war.